

herauszufinden, die einem konkreten Verhalten zugrunde liegen, ist für die allseitige Beurteilung einer Handlung notwendig

- b) Wiewohl alle rechtserzieherischen Einwirkungen von den inneren Bedingungen der Persönlichkeit „gebrochen“ werden, müssen gerade auch diese inneren Bedingungen geformt und beeinflußt werden, und zwar nicht zuletzt über rechtserzieherische Maßnahmen. Die ideologisch-erzieherische Einwirkung mittels des sozialistischen Rechts muß möglichst bis zur Motivbeeinflussung Vordringen. Hauptsächlich geht es dabei darum, daß alle lernen, die elementaren Rechtsvorschriften aus Gewohnheit einzuhalten. Die Aufgaben, die dabei der sozialistische Staat und sein Recht zu erfüllen haben, sind groß und schwierig und deshalb keineswegs kurzfristiger Natur.
- c) Das Handeln eines Menschen kann nur richtig beurteilt werden, wenn der gesamte Handlungsprozeß — die Handlungsmotive, die Handlung und ihre gesellschaftliche Auswirkung — berücksichtigt wird.

Je mehr der sozialistische Aufbau fortschreitet, um so mehr müssen die elementaren Verhaltensforderungen des sozialistischen Rechts zum inneren Bedürfnis und zur Gewohnheit immer größerer Kreise der Bevölkerung werden.

### **18.3. Charakterisierung der einzelnen Funktionen des sozialistischen Rechts**

#### *18.3.I. Die fixierend-sichemde Funktion*

*Darunter verstehen wir die Richtung der rechtlichen Einflußnahme auf gesellschaftliche Verhältnisse, die diese Verhältnisse mittels rechtlich normativer Regelungstaatlich anerkennt und fixiert und damit bewahrt*

Diese Funktion des Rechts verankert jeweils einen erreichten Entwicklungsstand der Gesellschaft oder bestimmter Bereiche der Gesellschaft. Das geschieht, indem bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse, die sich herausbildeten, Bestandteil der Staats- und Rechtsordnung werden. Die fixierend-sichemde Funktion ist Voraussetzung für die weitere Entwicklung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse. Damit ist gesagt, daß diese Funktion des sozialistischen Rechts nicht bedeutet, gesellschaftliche Verhältnisse vor der Entwicklung abzuschirmen, sie gewissermaßen auf einem bestimmten Entwicklungsstand festzuhalten. Die Einflußnahme des sozialistischen Rechts, die wir als fixierend-sichemde Funktion bezeichnen, bedeutet, die gesellschaftlichen Verhältnisse in eine bestimmte Ordnung einzufügen. Deshalb drückt sich in erster Linie in dieser Funktion der Stabilisierungseffekt des sozialistischen Rechts aus, der seinerseits unmittelbar aus der staatlich-zwangswise gewährleisteten Allgemeinverbindlichkeit des sozialistischen Rechts folgt. Selbstverständlich darf und kann es sich nur um eine relative, nicht aber um eine absolute Stabilisierung handeln. *Die fixierend-sichemde Funktion des Rechts muß Raum lassen für die gesetzmäßige Weiterentwicklung der Gesellschaft und die Förderung dieser Entwicklung durch das sozialistische Recht* Das Moment der